



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE**
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MIT ZUSATZ DES BEGÜNSTIGTEN)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- DENKMALSCHUTZ
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE BAUTEN



Gesetz  
über den Bebauungsplan Nienstedten 7  
Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 7 für das Plangebiet Elbchaussee - Westgrenze des Flurstücks 933 der Gemarkung Nienstedten - Rupertstrasse - Nienstedter Strasse - Nienstedter Markt - Schulcamp - Theresenweg - Neumanns Park - Sieberlingstrasse (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- In Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllbehälter müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche an der Sieberlingstrasse dient auch zur Erfüllung dieser Verpflichtungen für das Flurstück 795 der Gemarkung Nienstedten. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdnivea genutzt werden. Eingeschossige Caragen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauordnungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302. n). Unberührt bleiben die Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Ohlsendamm, Klein Flotbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach dem § 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224. a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.  
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**B E A U U N G S P L A N**  
N I E N S T E D T E N 7

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 221

HAMBURG, DEN 8.3.1965  
LANDESPLANUNGSSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungssamt

Hamburg, den 5. Mai 1965  
Brandholtz

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 3. Mai 1965 (GVBl. S. 22) In Kraft getreten am 3. Mai 1965

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungssamt  
Hamburg 36, Stadionsstraße 6  
Tel. 34 10 00

Archiv

Nr. 22968



## Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 7

Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 7 für das Plangebiet Elbchaussee — Westgrenze des Flurstücks 933 der Gemarkung Nienstedten — Rupertstraße — Nienstedtener Straße — Nienstedtener Marktplatz — Schulkamp — Theresenweg — Newmans Park — Sieberlingstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellfläche an der Sieberlingstraße dient auch zur Erfüllung dieser Verpflichtungen für das Flurstück 795 der Gemarkung Nienstedten. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224 - a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 8

Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 8 für das Plangebiet Rönneburger Straße — Radickestraße — Vogteistraße — Niedersachsenweg — Südostgrenzen der Flurstücke 1311, 1309 bis 1305, 1894 und 1895 der Gemarkung Wilstorf — Hilshain — Hilshöhe — Hüllbeen — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1145 sowie Nordwestgrenzen der Flurstücke 1159, 1158 bis 1155 und 1153 bis 1149 der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise auf den Flurstücken 1151 bis 1158, 1302 bis 1304, 1873 und 1893 bis 1895 der Gemarkung Wilstorf sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.